

FINANZORDNUNG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV), beschlossen vom Verbandstag des WLV am 14.04.2018 in Winnenden zuletzt geändert vom Verbandstag des WLV am 18.09.2022 in Bad Liebenzell

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht

§ 1

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des WLV und bestimmt das Verfahren bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung.

§ 2

Die Finanzwirtschaft des WLV ist nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu führen.

§ 3

Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand nach Vorarbeiten des Vorstands Finanzen einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Haushaltsplan hat eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Auslagen zu umfassen. Alle Positionen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite sind genau aufzugliedern. Die Aufführung ungegliederter Sammelpositionen ist unzulässig.

§ 4

Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen sein.

§ 5

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Ausgaben, die über den vorgesehenen Haushaltsplan hinaus gemacht werden, bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 6

Der Vorstand Finanzen hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Haushaltsrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Der Zahlungsverkehr des WLV soll bargeldlos erfolgen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Ausgabebelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch das-den die Ausgabe veranlassenden Mitarbeiters sowie des Geschäftsführers oder dessen Stellvertreters bzw. eines anderen Vorstandsmitglied tragen. Die Quittung des Zahlungsempfängers bei Bank- bzw. Posturkunden ist überflüssig. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Zahlung enthalten und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. Der Vorstand Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 8

Nach der Aufstellung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand Finanzen den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese auf der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Der Vorstand ist nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung. Die Kassenprüfer können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Finanzwirtschaft von sich aus zu überwachen.

§ 9

Allen Mitarbeitern des WLV, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben oder auf besonderer Veranlassung eines Verbandsorgans tätig werden, sind die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Die Kostenübernahme regeln die Reisekostenrichtlinien des WLV, die jährlich neu durch den Vorstand zu beschließen sind.

§10

Kreiskassen: Der WLV-Vorstand kann seinen Kreisen die Führung einer Kreiskasse erlauben. Die Kreiskassen sind Unterkassen der WLV-Kasse. Bei der Einrichtung von Bankkonten sind der Präsident, der Vorstand Finanzen und der Geschäftsführer mit einer Kontovollmacht zu legitimieren. Der Kreis fertigt jährlich eine Einnahmen/Überschussrechnung für die Kreiskasse an und legt das Zahlenwerk dem WLV vor. Die Kreiskasse ist analog zur WLV Kasse zu prüfen.

§11

Kassenprüfung: Eine Kassenprüfung aller WLV-Kassen ist jährlich jeweils im ersten Halbjahr durchzuführen. Dies gilt auch für die Kreiskassen. Der Vorstand des WLV kann die Kassenprüfung der Kreiskassen an die Kreiskassenprüfer delegieren. Die Prüfung hat in gleicher Weise wie die Prüfung der WLV-Kasse zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem WLV-Vorstand schriftlich und fristgerecht mitzuteilen.

§12

Kassenprüfer: Die Kassenprüfer für den WLV werden satzungsgemäß gewählt. Die Kreise können ebenfalls Kreiskassenprüfer wählen, die vom WLV-Vorstand zu bestätigen sind. Nur vom Kreistag gewählte Kreiskassenprüfer können für eine Kreiskassenprüfung bestätigt werden. Gibt es keinen gewählten Kreiskassenprüfer, so ist die Einnahmen/Überschussrechnung samt aller zugehöriger Belege den WLV Kassenprüfern -zur Prüfung vorzulegen.